

Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Galgenen

vom 3. März 1997 ¹

Die Gemeindeversammlung von Galgenen, gestützt auf § 20 der kantonalen VVzGSchG und das Abfallreglement des Zweckverbandes für die Abfallentsorgung March (ZAM), auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde Galgenen sorgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür, dass

- a) Abfälle möglichst wirksam vermieden werden;
- b) Abfälle zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Verwertung zugeführt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist;
- c) gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile getrennt gesammelt und entsorgt werden.

² Abfälle, die ausserhalb der Gemeinde Galgenen entstanden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Galgenen entsorgt werden.

³ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art, einschliesslich des Kleinkehrichts, ist verboten. Ausgenommen davon ist das Kompostieren von Garten- und Küchenabfällen.

⁴ Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen davon ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Insbesondere ist verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen. Gleiches gilt für Spanplatten.

II. Entsorgungsdienste

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Gemeindebehörden vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband für die Abfallentsorgung March (ZAM) und dem Zweckverband für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL) und nach Massgabe der Vorschriften über den Umwelt- und Gewässerschutz die Entsorgung der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Galgenen.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug einer Kommission, Verwaltungsabteilung oder Privaten übertragen.

Art. 3 Pflichten

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen muss über die Entsorgungsdienste des ZAM, des ZKL und der Gemeinde erfolgen, soweit keine abweichenden Regelungen oder Bewilligungen bestehen. Untersagt sind insbesondere die Entsorgung von Abfällen ausserhalb der hierfür vorgesehenen Sammelstellen und die bestimmungswidrige Benutzung derselben.

² Abfälle dürfen in keiner Form der Kanalisation zugeführt werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, wenn eine anderweitige einwandfreie Beseitigung der Abfälle auf Dauer gewährleistet ist.

Art. 4 Information

Die Gemeinde orientiert in Absprache mit dem ZAM die Bevölkerung, Schulen, Industrie und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen und über das Entsorgungsangebot.

Art. 5 Bereitstellung

¹ Die Abfälle sind an der Sammelroute bereitzustellen, ohne dass der Fussgänger- und Fahrverkehr behindert wird.

² Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen usw.), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen.

³ Wenn sich die Liegenschaftseigentümer über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Die Bereitstellung am Vorabend des Abfuhrtages ist nicht gestattet.

⁵ Gebinde, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den technischen Weisungen des Gemeinderates nicht entsprechen, werden nicht mitgenommen bzw. nicht entleert.

⁶ Asche und Feuerungsrückstände dürfen nur in erkaltetem Zustand in die Kehrriechsäcke abgefüllt werden.

III. Entsorgungsabgaben**Art. 6** ² Grundgebühren

¹ Für die von der Gemeinde organisierten Entsorgungsdienste wird eine kommunale Grundgebühr erhoben. Diese Grundgebühr ist zusätzlich zu den Abgaben, welche durch den ZAM erhoben werden, geschuldet.

² Die kommunale Grundgebühr wird nach dem Kostendeckungsprinzip aufgrund des Aufwandes jährlich festgelegt. Allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr sind zu übertragen. Bei der Festsetzung der Grundgebühr wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

- | | |
|--|--------------|
| a) Private Haushalte (inkl. Ferienwohnungen) | Fr. 60.- |
| b) Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetriebe | Fr. 100.- |

³ Der Gemeinderat kann die Höhe der Grundgebühr im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Er veröffentlicht die Gebührenanpassungen.

⁴ Der Gebührenbezug erfolgt jährlich beim Verursacher und kann mit dem Einzug der ZAM-Abgaben koordiniert werden.

Art. 7 Gebührenveranlagung

Gebührenveranlagungen werden im Falle von Anständen durch den Gemeinderat verfügt.

IV. Strafbestimmungen**Art. 8** Übertretungen

Wer Abfälle vorschriftswidrig bereitstellt oder entsorgt, bestimmungswidrigen Gebrauch von Entsorgungseinrichtungen macht, der Bewilligungs- oder der Gebührenpflicht zuwiderhandelt, kann mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 5'000.- bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Strafrechts.

V. Schlussbestimmungen**Art. 9** Beschwerde

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates Galgenen kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat. Mit dem Inkrafttreten wird gleichzeitig das Reglement über das Abfuhrwesen in der Gemeinde Galgenen vom 3. April 1973 aufgehoben.³

¹ Beraten an der Gemeindeversammlung vom 25. April 1997 und angenommen an der Urnenabstimmung vom 8. Juni 1997 mit 441 Ja gegen 217 Nein; Änderung des Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 beraten an der Gemeindeversammlung vom 30. April 1999 und angenommen an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 580 Ja gegen 374 Nein. Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 1062/1999 vom 29. Juni 1999.

² Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung vom 13. Juni 1999

³ Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 612/1999 vom 16. August 1999 auf den 1. September 1999 in Kraft gesetzt.